

Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen

Zeuthen, 30. Oktober 2007 - Nr. 7/2007 - 4. Jahrgang - Herausgeber: Gemeinde Zeuthen

Amtlicher Teil

Inhaltsverzeichnis

* Beschluss-Nr.: 55-10/07 - Straßenreinigungssatzung	Seite 1
* Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen	Seite 1
* Beschluss-Nr.: 56-10/07 - Straßenreinigungsgebührensatzung	Seite 4
* Straßenreinigungsgebührensatzung	Seite 4
* Beschluss-Nr. H 57-10/07	Seite 5
* Beschluss-Nr. H 58-10/07	Seite 5
* Beschluss-Nr. H 59-10/07	Seite 5

BESCHLÜSSE - öffentlich -

Beschluss-Nr.: 55-10/07

Beschluss-Tag: 24.10.2007

Einreicher: Bürgermeister/ Bauamt

Beraten im: Hauptausschuss

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der anliegenden Fassung:

SATZUNG

zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungssatzung)

Die Gemeindevertretung Zeuthen hat nach Maßgabe der §§ 5, 15 und 35 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I, S. 398) in der derzeit geltenden Fassung und des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2005 (GVBl. I S. 218) in der derzeit geltenden Fassung sowie der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee vom 10. Januar 2006, in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 24. Oktober 2007 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

§ 1

Grundsätze

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist zur Reinigung der dem öffentlichen Verkehr dienenden oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet. Die Gemeinde Zeuthen betreibt die Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung. Es besteht Benutzungszwang, soweit die Reinigung nicht gem. §§ 2 und 3 dieser Satzung den Anliegern übertragen wird. Der Benutzungszwang verpflichtet die in § 2 Abs. 1 und 5 bezeichneten Personen, die angebotene Reinigungsleistung der Gemeinde gegen die Entrichtung einer Gebühr, die durch die Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung bestimmt wird, anzunehmen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege. Fahrbahnen sind die dem Fahrverkehr dienenden Teile der Straße.

Dazu gehören selbständige Radwege mit erkennbarer baulicher Abgrenzung zum Gehweg, weiterhin Parkplätze, Parkstreifen, Bushaltestellenbuchten, Wartehallen, Sicherheitsstreifen, Straßenbegleitgrün und Entwässerungsmulden.

Gehwege sind Straßenteile, die von der Fahrbahn abgegrenzt und äußerlich erkennbar für den Fußgängerweg bestimmt sind. Dazu gehören gemäß § 41 Abs. 2 STVO Radwege, die mit einem Gehweg auf einer einheitlichen Verkehrsfläche ohne bauliche Abgrenzung zu diesem eingerichtet und nur durch Farbmarkierung und die

Gestaltung der Fläche gekennzeichnet sind.

Soweit Gehwege (in Fußgängerzonen, verkehrsberuhigten oder in sonstigen Bereichen) nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen bis zu 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg, es sei denn, daß in geringerem Abstand eine selbständige Grünfläche oder der als Fahrbahn genutzte Straßenteil verläuft. Art und Umfang der Reinigung sowie Pflege der selbständigen Grünflächen obliegen der Gemeinde.

- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt die Verpflichtung, Fahrbahnen und Gehwege vom Schnee zu räumen sowie Gehwege, Fußgängerüberwege und erkennbar gefährliche Fahrbahnstellen bei Eis- und Schneeglätte abzustumpfen.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen wird in dem durch § 3 festgelegten Umfang den Eigentümern, auferlegt. Die nach Satz 1 Verpflichteten sind Anlieger im Sinne dieser Satzung. Die Anliegereigenschaft erstreckt sich sowohl auf Vorderlieger, deren Grundstücke an die öffentliche Straßen angrenzen, als auch auf Hinterlieger, deren Grundstücke gem. Absatz 4 erschlossen werden.
- (2) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, erfolgt die Reinigung und der Winterdienst jeweils bis zur Straßenmitte.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück im Sinne der Grundbuchordnung.
- (4) Erschlossen ist ein Grundstück, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zufahrtsmöglichkeit für Fahrzeuge oder eine fußläufige Zugangsmöglichkeit zur Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle wirtschaftliche Grundstücksnutzung möglich ist.
- (5) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt der Besitzer des Grundstücks die Pflicht des Eigentümers wahr.
- (6) Anlieger, die Einwohner der Gemeinde Wildau sind, werden gemäß der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Verteilung der Aufgaben und Kosten für die Unterhaltung der Fontaneallee zwischen der Gemeinde Zeuthen und der Gemeinde Wildau vom 10.01.06 veranlagt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigung

- (1) Die zu reinigenden öffentlichen Straßen sind im Straßenverzeichnis aufgeführt, das als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Straßenumbenennungen haben keinen Einfluß auf die Reinigungspflicht. Straßen oder Straßenteile werden in Reinigungsklassen eingeteilt. Die Einteilung der Straßen oder Straßenteile zu der jeweiligen Reinigungsklasse ist im Straßenverzeichnis (Anlage) erfolgt.
- (2) Die Reinigungsverpflichtung der Gemeinde und der Anlieger wird nach Maßgabe der folgenden Reinigungsklassen näher bestimmt.

Reinigungsklasse 1 – alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a – Landesstraße L 401, L 402, Kreisstraße (innere Ortslage), Straßen mit neu ausgebauten Gehweg

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsstufe 1b – alle sonstigen befestigten Fahrbahnen, Hauptsammel-, Sammel- und Anliegerstraßen

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst. Den Anliegern der dieser Reinigungsstufe zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege, der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, einschließlich Winterdienst.

Reinigungsstufe 2 – alle unbefestigten Fahrbahnen

Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege, einschließlich Winterdienst.

Die Reinigung der Verbindungswege (2m – Wege) zwischen den Straßen obliegt der Gemeinde. Die Beschneidung von Hecken und Sträuchern an den Grundstücksgrenzen obliegt den Anliegern.

- (3) Zur Reinigung gehört die Beseitigung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Auf befestigten Gehwegen die Beseitigung, auf unbefestigten Gehwegen der Schnitt von Gras- und Pflanzenwuchs. Die Anwendung von Herbiziden ist nicht erlaubt. Die Reinigung unbefestigter Fahrbahnen beschränkt sich auf die Entfernung von Laub und sonstigen Verunreinigungen jeder Art. Eine (Feder-) Besenreinigung ist nicht erforderlich.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstige Verunreinigungen jeder Art dürfen nicht in der Straßennrinne, in Straßenabläufe oder Gräben gekehrt werden; er ist unverzüglich zu beseitigen. Eine Zwischenlagerung im Verkehrsraum ist nicht zulässig.

Entwässerungsmulden sind von Verunreinigungen jeder Art freizuhalten. Die Funktion der baulichen Anlage obliegt der Gemeinde. Alle bei der Reinigung anfallenden Stoffe sind sofort zu entfernen oder einer Verwertung zuzuführen. Anfallendes Laub von den Bäumen im öffentlichen Straßenraum kann zu den von der Gemeinde eingerichteten Laubdeponien transportiert werden.

Der Verkehrsraum der Gehwege ist freizuhalten. Hecken und Sträucher an der Grundstücksgrenze sind bis zu dieser zurück zu schneiden.

- (4) Die Reinigung hat bis einschließlich eines jeden 1. und 3. Sonntag eines Monats zu erfolgen.
- (5) Die Schneebeseitigung auf den Gehwegen hat in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,50 m zu erfolgen. Eine Beseitigung in geringerer Breite ist statthaft, wenn der Gehweg die vorgesehene Breite erkennbar nicht einnimmt. Die Abstumpfung bei Schnee- und Eisglätte hat in demselben Umfang zu erfolgen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr sind Schnee- und Eisglätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 19.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Schnee- und Eisglätte sind am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr zu beseitigen.

Asche oder Kohlenstaub dürfen zur Schnee- und Eisglättebeseitigung nicht verwendet werden. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich verboten; das gilt nicht

- in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse muß die Schneebeseitigung und Abstumpfung der Geh- und Radwege so erfolgen, daß ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Geh- und Radweges oder, wo das nicht möglich, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, daß der Fahr- und Fußgängerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird. Einläufe in das Entwässerungssystem und die Hydranten sind von Schnee und Eis freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg oder die Fahrbahn geschafft werden.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

- (6) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe dieser Satzung durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Gebühren nach der Straßenreinigungsgebührensatzung der Gemeinde Zeuthen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung kann der Anlieger auf Antrag befreit werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen (wirtschaftliche und soziale), auch unter Berücksichtigung des Gemeinwohls, nicht zumutbar erscheint. Der Antrag ist, unter Angabe der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse, schriftlich bei der Gemeindeverwaltung zu stellen.
- (2) Die Befreiung kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 6

Drittbeauftragung

- (1) Die Gemeinde Zeuthen ist berechtigt, die ihr nach dieser Satzung obliegende Reinigungspflicht durch Beauftragung Dritter zu erfüllen.
- (2) Ein Dritter kann auch die Reinigungspflicht des Anliegers übernehmen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags bei der Gemeinde und deren Zustimmung gegenüber dem Antragsteller. Voraussetzung für die Zustimmung für die Drittbeauftragung ist, dass eine ordnungsgemäße Reinigung gesichert ist und eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wurde. Die Zustimmung der Gemeinde ist widerruflich. Sie kann widerrufen werden, wenn die ordnungsgemäße Reinigung nicht gewährleistet oder die Erfüllung sonstiger Pflichten nicht gesichert ist. Die Zustimmung kann befristet oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 3 Absatz 2 dieser Satzung seiner Reinigungspflicht nicht, nicht regelmäßig oder nicht im erforderlichen Umfang nachkommt,
 - b) entgegen § 3 Absatz 3 Satz 7 dieser Satzung Kehricht und sonstigen Unrat nach Beendigung der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
 - c) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Straßen nicht bestreut,
 - d) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 1 dieser Satzung die Gehwege nicht oder nicht in der erforderlichen Breite von Schnee freihält,
 - e) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 3 und Satz 6 dieser Satzung bei Eis- und Schneeglätte die Gehwege nicht bestreut oder Salz bzw. sonstige auftauende Mittel verwendet ohne dass Ausnahmen nach § 3 Absatz 5 Satz 7 vorliegen,
 - f) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 4 dieser Satzung in der Zeit von 07.00 bis 19.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach Entstehen der Glätte beseitigt,
 - g) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 5 dieser Satzung nach 19.00 Uhr entstandene Schnee- und Eisglätte nicht am folgenden Tag, werktags bis 7.30 Uhr und sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr beseitigt,

- h) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 8 dieser Satzung an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse die Gehwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
- i) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 9 dieser Satzung den Schnee nicht in der vorgesehenen Weise lagert, so dass der Fußgänger und Fahrverkehr hierdurch mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird,
- j) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 10 dieser Satzung die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
- k) entgegen § 3 Absatz 5 Satz 11 dieser Satzung Schnee und Eis von Grundstücken auf den Gehweg oder die Fahrbahn schafft.
- (2) Für das Verfahren zur Ahndung der Ordnungswidrigkeit gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Gültigkeit und Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Zeuthen, den 24.10.2007

Kubick

Bürgermeister

- Siegel -

Anlage zu § 3 Straßenreinigungssatzung

STRABENVERZEICHNIS

Einordnung der Straßen in Reinigungsklassen

Reinigungsklasse 1 - alle befestigten Fahrbahnen

Reinigungsklasse 1a

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und aller dazugehörigen Teile entsprechend § 1 Abs. 2, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen obliegt die Reinigung der Gehwege (jeweils einschließlich Winterdienst).

Dorfstraße
Forstweg
Goethestraße
Miersdorfer Chaussee
Fontaneallee
Friedenstraße (von Bamberger Straße bis Seestraße)
Hoherlehmer Straße
Lindenallee
Schulzendorfer Straße
Seestraße
Wüstemarker Weg

Delmenhorster Straße
Oldenburger Straße (von Miersdorfer Chaussee bis Stedinger Straße)
Parkstraße
Schillerstraße (von Schulstraße bis Ortsschild)
Schulstraße
Stedinger Straße (von Friesenstraße bis Oldenburger Straße)

Reinigungsklasse 1b

Der Gemeinde obliegt die Reinigung der Fahrbahnen (einschließlich Winterdienst), ausgenommen der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns, den Anliegern der dieser Reinigungsklasse zugeordneten Straßen die Reinigung der Gehwege (einschließlich Winterdienst), der selbständigen Radwege, der Sicherheitsstreifen und des Straßenbegleitgrüns.

Adolph-Menzel-Ring
Ahornallee

Eichenallee
Ebereschenallee

Alte Poststraße
Am Gutshof
Am Feld
Am Heideberg
Am Postwinkel
Amselstraße
Am Pulverberg
(vom Puschkinplatz bis Straße am Höllengrund)
An der Eisenbahn
An der Korsopromenade
An der Kurpromenade
Augsburger Straße
Bahnstraße

Bayreuter Straße
Birkenallee (befestigter Teil)
Brandenburger Straße
Bremer Straße
Buchenring
Crossinstraße
Dahmestraße
Dahmeweg (befestigter Teil)
Donaustraße
Dorfaue

Reinigungsklasse 1b

Lindenring (von Mittelpromenade bis Ortsgrenze)
Maxim-Gorki-Straße
Max-Liebermann-Straße
Mittelpromenade
(von Buchenring bis Lindenring)
Mittenwalder Straße
Moselstraße
Morellenweg
Niederlausitzstraße
Niemöllerstraße
Nordstraße
Nürnberger Straße
Ostpromenade
Otto-Dix-Straße
Otto-Nagel-Straße
Platanenallee
Potsdamer Straße
Prignitzstraße
Regensburger Straße
Ringstraße
Schillerstraße
(von Goethestraße bis Schulstraße)

Mainzer Straße
Rheinstraße
Puschkinplatz
Ruppiner Straße
Saarstraße
Spreewaldstraße
Starnberger Straße
Stedinger Straße
Straße am Höllengrund
Straße der Freiheit
Straße Am Seegarten
Talstraße
Teltower Straße (betestigter Teil)
Uckermarkstraße
Weichselstraße
Westpromenade
Waldpromenade (befestigter Teil)
Wilhelm-Guthke-Straße
Wilhelmshavener Straße

Würzburger Straße
Weserstraße

Reinigungsklasse 2 - alle unbefestigten Fahrbahnen Den Anliegern obliegt die Reinigung der Fahrbahnen und Gehwege (einschließlich Winterdienst)

Am Elsenbusch
Am Falkenhorst
Am Fliederbusch
Am Kurpark
Am Mühlenberg
Am Pulverberg
(v. Straße am Höllengrund b. Große Zeuthener Allee)
Am Staatsforst
Am Tonberg

Kastanienring
Kirschenallee
Kurparkring
Kurze Straße
Lange Straße (unbefestigter Teil)

Lindenring (unbefestigter Teil)
Magaretenstraße
Mittelpromenade. (vom Buchenring bis Ebereschenring)
Mozartstraße
Müggelstraße
Münchner Straße

Eichwalder Straße (befestigter Teil)
Elbestraße
Emser Straße
Engelbrechstraße
Erlenring
Fährstraße (Miersdorf-Werder)

Fasanenstraße
Flämingstraße
Fährstraße (Zeuthen)
Friedrich-Engels-Straße
Forstallee
Friedenstraße (von Seestraße bis Zeuthener See)
Friesenstraße
Große Zeuthener Allee
Hankelweg (befestigter Teil)
Havellandstraße
Havelstraße
Heinrich-Heine-Straße
Kastanienallee
Kieferning
Kurt-Hoffmann-Straße
Lange Straße

Birkenstraße	Narzissenallee
Birkenallee (unbefestigter Teil)	Neckarstraße
Birkenring	Pappelring
Chemnitzer Straße	Rosengang
Dachauer Straße	Rotbuchenring
Dorfau (unbefestigter Teil)	Rotdornring
Ebereschering	Rühlering
Eichwalder Straße (unbefestigter Teil)	Rüsternallee
Eschenring	Schmöckwitzer Straße
Grenzstraße	Spreestraße
Große Zeuthener Allee (unbefestigter Teil)	Straße am Hochwald
Heinrich-Zille-Straße	Teichstraße
Hankelweg (unbefestigter Teil)	Triftweg
Haselnußallee	Waldpromenade (unbefestigter Teil)
Im Heidewinkel	Waldowstraße
Jägerallee	Wiesenstraße
Jasminweg	

Beschluss-Nr.: 56-10/07

Beschluss-Tag: 24.10.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Die Gemeindevertretung Zeuthen beschließt die Gebührensatzung zur Straßenreinigung in der Gemeinde Zeuthen (Straßenreinigungsgebührensatzung) in anliegender Fassung:

**GEBÜHRENSATZUNG
zur Straßenreinigung der Gemeinde Zeuthen
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Nach Maßgabe der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. I/ 01 S. 154) in der derzeit geltenden Fassung, des § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2005 (GVBl. I/05, ?Nr. 16?, S. 218) in der derzeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der derzeit geltenden Fassung und des § 4 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Zeuthen in ihrer Sitzung am 24.10.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren.
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde Zeuthen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Quadratwurzel aus der Fläche der Grundstücke, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen sind, und die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen sowie die Straßenart und die sich daraus ergebende Reinigungs-kategorie (§ 2 Abs. 2).
- (2) Für die jährlichen Leistungen der Straßenreinigung und des Winterdienstes beträgt die Benutzungsgebühr auf Grundlage der Reinigungsklassen der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Zeuthen in der derzeit geltenden Fassung für die
Reinigungsklasse 1a 1,19 €/ m und

- 1,19 €/ m.
- (3) Die entstehenden Kosten der Straßenreinigung und des Winterdienstes sind höchstens mit 75 v.H. auf die Gebührensachuldner umzulegen.

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks.
Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften der Gemeinde als Gesamtschuldner.
- (3) Im Falle eines Eigentumswechsel ist der neue Eigentümer gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht geht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Gebührenpflichtigen über.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück nach vorheriger Anmeldung betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 4

Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Quartals. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder –erstattung. Ein Anspruch auf Minderung besteht auch nicht, wenn für weniger als 3 Monate die Reinigung insbesondere wegen Straßenbauarbeiten oder anderer örtlicher Begebenheiten in ihrer Intensität und flächenmäßiger Ausdehnung eingeschränkt werden muss.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid mitgeteilt. Sie ist zu einem Viertel des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Das gilt nicht für eine Jahresgebühr von weniger als 50,00 € In diesem Fall wird die Gebühr in einem Betrag jeweils zum 15.08. des im Bescheid genannten Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden werden.
Ergeht der Gebührenbescheid erst nach einem der Fälligkeitstermine, ist die Gebühr innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

§ 5

Gültigkeit und Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Zeuthen, den 24.10.07

Kubick
Bürgermeister

- Siegel -

BESCHLÜSSE – nicht öffentlich**Beschluss-Nr. H 57-10/07**

Beschluss-Tag: 11.10.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt, der Firma Fa. Sperber Bau Wildau GmbH den Auftrag für erweiterten Rohbau bei dem Umbau und der Sanierung des Jugendhauses in Zeuthen zu erteilen.

Beschluss-Nr. H 58-10/07

Beschluss-Tag: 11.10.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistung grundhafter Ausbau der Friesenstraße in den Leistungsphasen 2 – 4 (Vorplanung - Genehmigungsplanung) zu Lasten der Haushaltstelle 630. 9633 Planung und Ausbau der Friesenstraße an das Ingenieurbüro für Bauplanung GmbH, Bötzeestraße 119, in 15345 Eggersdorf.

Beschluss-Nr. H 59-10/07

Beschluss-Tag: 11.10.07

Einreicher: Bürgermeister, Bauamt

Beschluss: Der Hauptausschuss der Gemeinde Zeuthen beschließt die Auftragsvergabe für die Planungsleistung zur Sanierung der Regenwasserkanalisation im Ortsteil Falkenhorst, Teilvorhaben 2 (Bachstelzenweg) in den Leistungsphasen 6-9 (Vorbereitung der Vergabe – Objektbetreuung und Dokumentation) der HOAI, zu Lasten der Haushaltsstelle 700.940 Erneuerung der Entwässerungsleitungen Falkenhorst an die FUGRO CONSULT GmbH, Wolfener Straße 36 V, 12681 Berlin.

Impressum**"Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen"**

Das "Amtsblatt für die Gemeinde Zeuthen" erscheint nach Bedarf und wird der Ortszeitschrift „Am Zeuthener See“ lose beigelegt. Es wird außerdem im Rathaus der Gemeinde Zeuthen, Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen ausgelegt und ist dort zu den Sprechzeiten kostenlos erhältlich. *Auflage:* 6000

- Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH,
10178 Berlin, Panoramastraße 1,
Telefon: (030) 2809 93 45

- Satz und Layout: Regionalbüro Plettner

Erich-Weinert-Str. 39, 15711 Königs Wusterhausen
Tel.: (03375) 29 59 54, Fax: (03375) 29 59 55

- verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Bürgermeister der Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Tel.: (033762) 753-0, Fax: (033762) 753-575

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zur Zeit gültigen Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils**Mitteilungen der Gemeindeverwaltung****Aufruf****zur Einreichung von Vorschlägen für die Würdigung bürgerlichen Engagements am Internationalen Tag des Ehrenamtes am 05.12.2007**

Die Fraktionen der Gemeindevertretung, Vereine und Verbände von Zeuthen sind aufgerufen, Personen vorzuschlagen, die sich besonders durch Verdienste und Leistungen für das Gemeinwohl Zeuthens hervor getan haben oder deren Verdienste und Leistungen für die gemeindliche Entwicklung Zeuthens von besonderer Bedeutung sind und auf lange Sicht Bestand haben werden.

Diese Vorschläge sind **bis 5.11.2007** bei der
Gemeinde Zeuthen
Hauptamt
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen

mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name, Vorname
- vollständige Anschrift
- Telefonnummer
- Vereinszugehörigkeit bzw. Ehrenamt mit Begründung des Vorschlages

Für Fragen steht Ihnen Frau Löffler unter der Telefonnummer (033762) 753 514 zur Verfügung.

gez. Kubick
Bürgermeister

Neues Verwaltungsgebäude**der Gemeindeverwaltung in der Schillerstraße 57**

Ab Ende Oktober 2007 gibt es neben dem Rathaus ein weiteres Verwaltungsgebäude.

Der neue Standort befindet sich im Kleingewerbegebiet in der Schillerstraße 57.

An diesem Standort werden zukünftig folgende Mitarbeiter zu den gewohnten Sprechzeiten

Dienstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr**Donnerstag: 9.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 Uhr**

für Sie bereit sein:

- Seit 10.09.2007 die Mitarbeiter des Bauhofes
 (033762) 82 1 - 523
 FAX 82 1 - 774
- Seit 23.10.2007 die Mitarbeiter des Ordnungs-, Sozial und Wohnungsamtes (ehemals Dorfstraße 13)
 Wohnungsamt (033762) 22 54 – 450 / 451
 FAX 22 54 - 419
- Ab 30.10.2007 die Mitarbeiter des Ordnungs-, Sozial- und Wohnungsamtes
 - Amtsleiter (033762) 22 54 - 530
 FAX 22 54 - 532
 - Schulverwaltung (033762) 22 54 - 545
 - Schule, Jugend, Kultur und Sport (033762) 22 54 - 540
 - Ordnungsangelegenheiten (033762) 22 54 – 533
 - Gewerbeamt (033762) 22 54 – 534
 FAX 22 54 - 535

- Kita -Angelegenheiten Zeuthen (033762) 22 54 – 550
- Kita Angelegenheiten Miersdorf (033762) 22 54 - 551

Dieser Absatz gilt nur für die Bekanntmachung auf dem Miersdorfer Werder !

Die Entsorgung des Straßenlaubes erfolgt durch den gemeindlichen Bauhof.

Eine Verteilung von Laubsäcken erfolgt nicht.

Die E-Mail Adressen bleiben unverändert.

**Postanschrift: Gemeinde Zeuthen
Schillerstraße 1
15738 Zeuthen**

Stand 30.10.2007

Rückfragen sind zu richten an: **Gemeinde Zeuthen,**
Bauamt, Sachgebiet Tiefbau, Herr Fricke, 033762/ 75 35 63
Bauhof, Herr Schachtschneider/
Frau Schadow 033762/ 821 526 / 821 523

Zeuthen, den 12.09.2007
Fricke

Laubentsorgung

in der Gemeinde Zeuthen in der Zeit vom 06.10. bis 21.11. 2007

Für die Bürger Zeuthens sowie die Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken in der Gemeinde Zeuthen besteht ab dem 05.10.2007 die Möglichkeit, das Laub der Straßenbäume an einer Laubsammelstelle gegen

Entgelt von 1, 00 €/ Laubsack

abzugeben.

Standort: für den Ortsteil Zeuthen – Miersdorf
ehemaliger Bauhof, Wilhelm – Guthke - Straße 14

Öffnungszeiten: Montag und Mittwoch 14.00 – 18.00 Uhr
Sonnabend 08.00 – 12.00 Uhr

Erster Annahmetag: Mittwoch 06.10.2007
Letzter Annahmetag: Mittwoch 21.11.2007

Das Einwohnermeldeamt informiert

Öffentliche Bekanntmachung

Das Einwohnermeldeamt der Gemeinde Eichwalde bleibt am

Donnerstag, dem 01. November 2007

aus **technischen Gründen g e s c h l o s s e n.**

Reg.-Nr. 153/2007

VERANSTALTUNGSKALENDER 2007

Was -Wann - Wo in Zeuthen

Monat: November 2007

Do. 08.11.2007 14.30 Uhr	„Wenn Knie, Kreuz und Hüfte schmerzen" MR Dr.med.Poltrock	Cafeteria, Schulstraße 4 15738 Zeuthen	Volkssolidarität-Bürgerhilfe e.V. OG Bayerisches Viertel Dr.H.-J. Heusinger Tel. 033762 70167
Fr. 09.11.2007 19.00 Uhr	Instrumental und Vokalkonzert	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Förderverein für Musikausbildung der Musikbetonten Gesamtschule mit gymn. Oberstufe "Paul Dessau" Frau Eggerath Tel. 03375/ 297717
Sa. 10.11.2007 19.00 Uhr	Gibsy Tabor Internationale Zigeunerweisen und Tänze – live -	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Gemeinde Zeuthen Schillerstraße 57 15738 Zeuthen Tel. 033763 / 2254-540
Fr. 16.11.2007 19.00 Uhr	Benefiz-Konzert des Stabsmusikkorps der Bundeswehr	Sport- und Kulturzentrum Zeuthen, Schulstraße 4	Förderverein für Musikausbildung der Musikbetonten Gesamtschule mit gymn. Oberstufe "Paul Dessau" Frau Eggerath Tel. 03375/ 297717
Sa.. 17.11.2007 17.00 Uhr	Konzert für Orgel und Saxophon/Klarinette	Miersdorfer Kirche	Evangelische Kirchengemeinde Zeuthen-Miersdorf Büro: Stubenrauchstraße 19 15732 Eichwalde Tel. 030 675 80 39
Sa.. 17.11.2007 19.00 Uhr	3. Show der Jugendgruppe TEN SING	Sporthalle Grundschule am Wald	Evangelische Kirchengemeinde Zeuthen-Miersdorf Büro: Stubenrauchstraße 19 15732 Eichwalde Tel. 030 675 80 39